

**Gremium:** **Verbandsversammlung – öffentlich**

**VS DS XXXIII - B - 07/2026** **Rahmenverträge für Trinkwassermontageleistungen und/oder Tiefbauleistungen sowie Bereitschaftsdienste**

**Sitzungsdatum:** **19. Juni 2026**

**TOP:** **8**

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des ZVWV beschließt, dass die derzeit bestehenden Rahmenverträge für Trinkwassermontageleistungen und/oder Tiefbauleistungen sowie Bereitschaftsdienste, die zum 31. Dezember 2026 enden, im Rahmen einer Interimsfortführung mit den bisherigen Auftragnehmern bis zum 31. Dezember 2028, jedoch preislich aktualisiert, verlängert werden sollen.

Die Geschäftsführung wird beauftragt, die entsprechenden Nachträge zu den Rahmenverträgen auszuarbeiten, mit den betreffenden Vertragspartnern zu verhandeln und unter Einbeziehung eines ZVWV-Gremienvorbehaltes abzuschließen. Die Verträge sind der Verbandsversammlung des ZVWV spätestens am 20. November 2026 zur Genehmigung vorzulegen.

**Begründung:**

Zwischen dem ZVWV und den nachfolgenden Firmen bestehen grundsätzlich seit 2020 verschiedene Rahmenverträge für Trinkwassermontageleistungen und/oder Tiefbauleistungen sowie Bereitschaftsdienste:

- MONTAG Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG
- Coswiger Tief- und Rohrleitungsbau GmbH
- Ludwig Pfeiffer Hoch- und Tiefbau GmbH & Co. KG
- KARL KÖHLER Bauunternehmung GmbH & Co. KG
- Müller Pflaster- & Tiefbau GmbH & Co. KG
- STRABAG AG- Direktion Sachsen/Thüringen
- Tief- und Rohrleitungsbau in Pirna GmbH
- Tiefbau Stolpen GmbH
- Lißke-Bau Straßen- und Tiefbau
- Landschaftspflege, Landschaftsbau & Tiefbau Jens Winkler GmbH & Co. KG

Vom ZVWV wurden in den letzten 5 Jahren aus den Rahmenverträgen insgesamt Leistungen in Höhe von ca. 10 Mio. € abgerufen.

Gemäß den Regelungen der meisten Rahmenverträge bestand zweimal die Option zur Verlängerung des Vertrages um jeweils 2 Jahre. Der ZVWV nahm dieses Optionsrecht fristgerecht in Anspruch, womit sich das Vertragsverhältnis zum zweiten Mal um 2 Jahre verlängerte und nunmehr zum 31.12.2026 endet.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Markt- und Vergabesituation beabsichtigt der ZVWV, die regulär vor Ablauf der Verträge durchzuführende europaweite Neuausschreibung um 24 Monate zu verschieben.

Auskunftsgemäß bestehen bei einer derzeitigen Neuausschreibung für die Firmen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Kalkulationsgrundlage. Ein wesentlicher Treiber dieser Unsicherheit ist der Krieg im Iran, der über geopolitische Spannungen sowie damit verbundene Sanktions- und Eskalationsrisiken unmittelbar auf die internationalen Energie- und Rohstoffmärkte wirkt. Die hierdurch ausgelöste bzw. verstärkte Energiepreisvolatilität schlägt sich direkt in gestörten bzw. fragilen Lieferketten sowie in spürbar steigenden und kurzfristig schwankenden Preisen der für die Leistungserbringung benötigten Materialien nieder.

Aus vorgenannten Gründen beabsichtigt daher der ZVWV, für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2028 eine Interimsfortführung mit den bisherigen Auftragnehmern einzurichten. Die Interimsfortführung soll auf identischer Leistungsbasis (STAMMLV 2019 ZVWV, mit unverändertem Loszuschnitt, (VOB/B) zu einem einheitlichen, für alle Rahmenvertragspartner gleich gestalteten Erhöhungszuschlag auf die zuletzt gültigen Einheitspreise erfolgen. Die Höhe des Erhöhungszuschlages soll anhand objektiver Marktparameter bemessen werden.

Als Grundlage für die Ermittlung der prozentualen Steigerungen der Rahmenvertragspreise, insbesondere der Tiefbaupreise, soll der vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen erhobene Baupreisindex für Ortskanäle dienen. Dieser Index für Ortskanäle wird häufig für Preissteigerungen im Tiefbau für Trinkwasserleitungen herangezogen, da er die Leistungen für Erdarbeiten, Rohrgrabenherstellung, Lagerung und Entsorgung, Verbauarbeiten, und Oberflächenwiederherstellung beinhaltet. Diese Tiefbauleistungen entsprechen weitgehend den Arbeiten beim Ausbau und der Sanierung von Trinkwassernetzen. Für die prozentualen Steigerungen der Preise für Montageleistungen, einschließlich Stundenlohnarbeiten soll insbesondere der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex zugrunde gelegt werden. Der Verbraucherpreisindex wurde gewählt, da die Kosten nicht durch die preisintensiven Tiefbauleistungen hauptbestimmt sind, sondern durch allgemeine Kosten oder durch Lohnkosten. Die Materialkosten sind im Rohrleitungsbau nicht zu berücksichtigen, da dieses grundsätzlich durch den ZVWV bereitgestellt werden. Weiterhin unterliegen zusätzlich die erhöhten Einheitspreise dem bisherigen, individuellen prozentualen Aufgebot gemäß den Regelungen des ursprünglichen Rahmenvertrages.

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 22 der Verbandssatzung des ZVWV über Angelegenheiten, die ihr wegen der besonderen Bedeutung für den ZVWV vom Verwaltungsrat oder vom Vorstandsvorsitzenden vorgelegt werden.